

R. Regularien an die 2. Tagung des 14. Landesparteitages

R.5. elektronische Wahlen / Abstimmung

ÄR.5.1. Änderungsantrag elektronischen Wahlen / Abstimmung

Einreicher*in: Jens Matthis

Der Landesparteitag möge beschließen:

Ersetze den Antragstext mit:

1. Zur 2. Tagung des 14. Landesparteitages werden Sach- und Geschäftsordnungsabstimmungen und offene Wahlen elektronisch durchgeführt.
2. Zur 2. Tagung des 14. Landesparteitages werden geheime Wahlen nur dann elektronisch durchgeführt, wenn sich alle in einem Wahlgang Kandidierenden damit einverstanden erklären.
3. Auf zukünftigen Parteitag und VertreterInnenversammlungen werden geheime Wahlen grundsätzlich nur noch dann mit elektronischen Anlagen durchgeführt, wenn die vom Bundesverfassungsgericht für Wahlcomputer gesetzten Normen eingehalten werden können.

Begründung:

Nicht alles was gut klingt, ist es auch. Ich weiß natürlich, dass das elektronische Abstimmen auf allen Ebenen große Mode wird und dass geheime Wahlen im elektronischen Verfahren natürlich auch auf anderen Parteitag schon stattgefunden haben.

Das beweist aber nur eines: Auch unter LINKEN ist die Technikbegeisterung und Technikgläubigkeit groß, insbesondere dann wenn es dadurch schneller geht und weniger Personaleinsatz (Wahlkommission) braucht.

Und natürlich werden die Firmen, die von dieser technischen Dienstleistung leben, darüber nur das Beste sagen und alle Bedenken eisern vom Tisch wischen.

Auch ich habe nichts gegen elektronische Abstimmungsanlagen, wenn sie für die oft langwierigen offenen Abstimmungen über Sach- und Geschäftsordnungsanträge eingesetzt werden. Allerdings müsste man selbst in diesem Fall an solche Anlagen hohe Anforderungen stellen.

Elektronische Abstimmungsgeräte sind aber für sich genommen niemals gleichzeitig mit dem Grundsatz der GEHEIMEN Wahl UND der ÖFFENTLICHEN Ergebnisermittlung vereinbar.

Die Wahlteilnehmer*innen können nicht überprüfen, ob der Input in das System (Stimmabgabe) dem Output (Ergebnisermittlung) entspricht. Das hängt einfach damit zusammen, dass die Daten in der elektronischen Blackbox anders als die Zettel in der Wahlurne für menschliche Sinne nicht mehr unmittelbar erfassbar sind

Ich glaube zwar nicht, dass unser Landesparteitag direkten Manipulationsversuchen ausgesetzt ist, aber banale technische Fehler können das Wahlergebnis verfälschen, ganz einfach deshalb, weil niemand sie bemerken **KANN**.

Das Bundesverfassungsgericht z.B: hat den Einsatz von Wahlcomputern an parallel ausgedruckte Stimmzettel gebunden, die jederzeit eine Nachkontrolle durch klassisches Auszählen der (Beleg-) Stimmzettel ermöglichen.

Aus: BVerfG, Urteil vom 03. März 2009 – 2 BvC 3/07 –, BVerfGE 123, 39-88

....

117

3. Der Einsatz von Wahlgeräten, die die Stimmen der Wähler elektronisch erfassen und das Wahlergebnis elektronisch ermitteln, ist danach nur unter engen Voraussetzungen mit dem Grundgesetz vereinbar.

118

a) Beim Einsatz von elektronischen Wahlgeräten müssen die wesentlichen Schritte von Wahlhandlung und Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle ergibt sich nicht zuletzt im Hinblick auf die Manipulierbarkeit und Fehleranfälligkeit elektronischer Wahlgeräte. Bei diesen beruht die Entgegennahme der Wählerstimmen und die Berechnung des Wahlergebnisses auf einem Rechenvorgang, der von außen und für Personen ohne informationstechnische Spezialkenntnisse nicht überprüfbar ist. Fehler in der Software der Wahlgeräte sind daher nur schwer erkennbar. Darüber hinaus können derartige Fehler nicht nur einen einzelnen Wahlcomputer, sondern alle eingesetzten Geräte betreffen. Während bei der herkömmlichen Wahl mit Stimmzetteln Manipulationen oder Wahlfälschungen unter den Rahmenbedingungen der geltenden Vorschriften, zu denen auch die Regelungen über die Öffentlichkeit gehören, kaum - oder jedenfalls nur mit erheblichem Einsatz und einem präventiv wirkenden sehr hohen Entdeckungsrisiko - möglich sind, kann durch Eingriffe an elektronisch gesteuerten Wahlgeräten im Prinzip mit relativ geringem Aufwand eine große Wirkung erzielt werden. Schon Manipulationen an einzelnen Wahlgeräten können nicht nur einzelne Wählerstimmen, sondern alle Stimmen beeinflussen, die mit Hilfe dieses Gerätes abgegeben werden. Noch höher ist die Reichweite der Wahlfehler, die mittels geräteübergreifender Veränderungen und Fehlfunktionen einer einzigen Software verursacht werden. Die große Breitenwirkung möglicher Fehler an den Wahlgeräten oder gezielter Wahlfälschungen gebietet besondere Vorkehrungen zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl.

119

aa) Der Wähler selbst muss - auch ohne nähere computertechnische Kenntnisse - nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder - wenn die Stimmen zunächst technisch unterstützt ausgezählt werden - jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst wird. Es reicht nicht aus, wenn er darauf verwiesen ist, ohne die Möglichkeit eigener Einsicht auf die Funktionsfähigkeit des Systems zu vertrauen. Es genügt daher nicht, wenn er ausschließlich durch eine elektronische Anzeige darüber unterrichtet wird, dass seine Stimmabgabe registriert worden ist. Dies ermöglicht keine hinreichende Kontrolle durch den Wähler. Gleiche Nachvollziehbarkeit muss auch für die Wahlorgane und die interessierten Bürger gegeben sein.

Daraus folgt, dass die Stimmen nach der Stimmabgabe nicht ausschließlich auf einem elektronischen Speicher abgelegt werden dürfen. Der Wähler darf nicht darauf verwiesen werden, nach der elektronischen Stimmabgabe alleine auf die technische Integrität des Systems zu vertrauen. Wird das Wahlergebnis durch rechnergesteuerte Verarbeitung der in einem elektronischen Speicher abgelegten Stimmen ermittelt, genügt es nicht, wenn anhand eines zusammenfassenden Papierausdrucks oder einer elektronischen Anzeige lediglich das Ergebnis des im Wahlgerät durchgeführten Rechenprozesses zur Kenntnis genommen werden kann. Denn auf diese Weise können Wähler und Wahlorgane nur prüfen, ob das Wahlgerät so viele Stimmen verarbeitet hat, wie Wähler zur Bedienung des Wahlgerätes bei der Wahl zugelassen worden sind. Es ist in diesen Fällen nicht ohne weiteres erkennbar, ob es zu Programmierfehlern in der Software oder zu zielgerichteten Wahlfälschungen durch Manipulation der Software oder der Wahlgeräte gekommen ist.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____